

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 06.12.2023
Gericht: Amtsgericht Ludwigsburg
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Piller Entgrattechnik GmbH

2 IN 90/20

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

Piller Entgrattechnik GmbH, Röntgenstraße 30, 71254 Ditzingen, vertreten durch den Geschäftsführer

Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registergericht Register-Nr.: HRB 204651

- Schuldnerin -

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des vorl. Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Martin Mucha, Reinsburgstraße 27, 70178 Stuttgart, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen.

Festgesetzt wurden:

Vergütung
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen
zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag

Dem vorl. Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des vorl. Insolvenzverwalters vom 10.08.2020.

Bei der Festsetzung der Vergütung war von dem der vorläufigen Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 7.658.152,35 EUR auszugehen.

Die Regelvergütung war gemäß §§ 63 Abs. 3 InsO, 10, 11, 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen.

Die Umsatzsteuer war gem. §§ 10, 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter waren Zuschläge von insgesamt 115 % in Höhe von BETRAG EUR festzusetzen. Die Zuschläge waren - wie beantragt - zu gewähren für folgende Tatbestände:

Betriebsfortführung, Sanierungsbemühungen, Vorfinanzierung von Insolvenzgeld, Erschwerungen durch

Corona-Pandemie, Auslandsgesellschaft Piller Engineering Ungarn, Zusammenarbeit mit dem Gläubigerausschuss. Es wird auf die Ausführungen des Verwalters im Vergütungsantrag verwiesen.

Der Verwalter hat einen weiteren Zuschlag für Pressearbeit von 5 % (entspricht ca. 9000,- €) geltend gemacht. Dieser Zuschlag wurde vom Gericht abgesetzt:

Der Zuschlagstatbestand ist nach hiesiger Auffassung noch nicht in den einschlägigen Zuschlagskatalogen erfasst oder von der Rechtsprechung entschieden.

Unstreitig ist, dass Mitteilungen an die Presse in Verfahren mit besonderem Interesse der Öffentlichkeit durch den Verwalter ggf. in Abstimmung mit dem Gericht erfolgen können. Hierzu wird auf den Aufsatz von Frind zum Thema Die Öffentlichkeitsarbeit des (vorläufigen) Verwalters - Nutzen, Grenzen, Gefahren, NZI 2005, 654 verwiesen.

Das vorliegende Verfahren wird auch als öffentlichkeitswirksam eingestuft.

Es wird jedoch In Anlehnung an die Entscheidung des BGH vom 17.09.2020, IX ZB 29/19 zum Thema Zuschlag aufgrund eines Inflationsausgleichs auf die dortigen Gründe verwiesen, in denen ausgeführt wird, dass der Verwalter eine unternehmerische Tätigkeit ausübt. Es wird in der Entscheidung darauf abgestellt, dass die Vergütungsstruktur insgesamt dem Insolvenzverwalter erlauben muss, den für seine Tätigkeit erforderlichen Aufwand zu finanzieren. Im weiteren wird auf Rn. 23 der Entscheidung verwiesen. Hier kommt der Gedanke einer Querfinanzierung zum Ausdruck im Blick auf eine gesamtunternehmerische Tätigkeit des Verwalters.

Hieraus schließt das Gericht, dass den Verfahren, in denen die Beantwortung von Presseanfragen für den Verwalter zu tätigen ist, die Verfahren gegenüberzustellen sind, in denen keine Erklärungen vonnöten sind. In einer Gesamtbetrachtung relativiert sich nach hiesiger Auffassung der Mehraufwand des Verwalters, da nach hiesiger Einschätzung nur wenige Verfahren im Fokus der Öffentlichkeit stehen.

Das Gericht erachtet den Aufwand für Presseerklärungen darüber hinaus als mit den Regelaufgaben des Verwalters abgegolten. Der Verwalter wurde im Vorfeld hierüber angehört und über die Gründe des Gerichts informiert. Er teilte mit, eine Absetzung des Gerichts zu akzeptieren.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde eine Regelvergütung in Höhe von BETRAG EUR zugrunde gelegt.

Die Auslagenpauschale von 15 % der Regelvergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 250,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 39
71638 Ludwigsburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 39
71638 Ludwigsburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Amtsgericht Ludwigsburg - Insolvenzgericht - 04.03.2021